

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/4/2 4Ob15/74, 9ObA51/98k, 9ObA81/01d, 9ObA39/05h, 9ObA69/08z, 9ObA148/11x, 9ObA150/16y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1974

Norm

ABGB §1151 IE

KollV für die eisen - und metallerzeugenden Industrie PktVIII Z1

Rechtssatz

Der Ausdruck "ständiger Betrieb" (Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw) stellt auf die Arbeitsstelle und nicht auf den Betriebsbegriff im Sinne des BRG ab.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/74

Entscheidungstext OGH 02.04.1974 4 Ob 15/74

Veröff: Arb 9202 = SozM IC,873

- 9 ObA 51/98k

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 51/98k

Vgl auch; Beisatz: Die Klammerausdrücke (VIII Z2 des Kollektivvertrages für die Arbeiter in der erdöl- und erdgasgewinnenden Industrie Österreichs "Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw" bedeuten eine nähere Erläuterung des Betriebsbegriffes. Insbesondere kann im Montagewesen auch die zuständige Bauleitung (das Baubüro) als Betriebsstätte gelten. (T1)

- 9 ObA 81/01d

Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 81/01d

Beisatz: Danach ist es der Zweck dieser Bestimmung (Abschnitt VIII), die Arbeiten an der regelmäßigen Arbeitsstelle jenen gegenüberzustellen, die ausnahmsweise und unregelmäßig außerhalb dieses engeren Bereiches zu leisten sind. (T2)

- 9 ObA 39/05h

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 39/05h

Veröff: SZ 2006/8

- 9 ObA 69/08z

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 69/08z

Auch; Beisatz: Bei der Überlassung „für“ eine längerfristige Tätigkeit auf ein und derselben Baustelle wird ein „ständiger Betrieb“ im Sinne des Art VIII Z 7 und 17 des Kollektivvertrags für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe begründet. (T3)

- 9 ObA 148/11x

Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 148/11x

Auch; Beisatz: Hier: Zur Störzulage nach § 11 des KollV für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe (Arbeiten „außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes“). (T4)

- 9 ObA 150/16y

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 ObA 150/16y

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0029668

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at